

# Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw



## 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Bad Herrenalb (Hundesteuersatzung) vom 20.11.1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Bad Herrenalb (Hundesteuersatzung) vom 20.11.1996 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bad Herrenalb, 20.12. 2011



Norbert Mai  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Bad Herrenalb geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Seite \_\_\_\_\_

**§ 4**  
**Änderung der Hundesteuersatzung**

Es ist die Vorlage 124/2011 aufgerufen. Bürgermeister Norbert Mai erläutert.

Stadtrat Brell sieht eine moderate Erhöhung.

Auf Frage von Stadtrat Theis zur Zwingergebühr wird festgestellt, dass die vorbesprochene Regelung schon in der bisherigen Satzung eingearbeitet ist.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt bei einer Enthaltung die nachfolgend abgedruckte 3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung). Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

vorstehende(n) Abschrift beglaubigt  
Auszug

Bad Herrenalb, den 09. JAN. 2012

Bürgermeister:





(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer an den entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von einem Tag nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von einem Tag nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

(4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxensatzung verbunden werden.

(5) Für die Meldung sind die von der Stadt ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

**§ 10**

**Einzug und Abführung der Kurtaxe**

(1) Die nach § 9 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 8 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

(3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Stadt abzuführen.

**§ 11**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) Den Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt;

b) Entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Stadt abführt;

c) Entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Stadt meldet.

(2) Beauftragte der Stadt sind berechtigt, vom Wohnungsgeber zur Nachprüfung der Kurtaxeabrechnung die Vorlage der Meldescheine oder anderer Berechnungsgrundlagen zu verlangen. Der Wohnungsgeber bzw. Vermieter und der Kurgast haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurtaxe betreffen, dem Beauftragten der Stadt Auskunft zu erteilen.

**§ 12**

**Zu widerhandlungen**

Zu widerhandlungen können nach § 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz geahndet werden nach den Anwendungen der §§ 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 AO sowie § 8 Abs. 4 Kommunalabgabensatz nach den Anwendungen der §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 AO.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxensatzung vom 01.04.2007 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Herrenalb, den 21.12.2011

*Norbert Mai*

Norbert Mai  
Bürgermeister

**Stadt Bad Herrenalb  
Landkreis Calw**

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Bad Herrenalb (Hundesteuersatzung) vom 20.11.1996**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Bad Herrenalb (Hundesteuersatzung) vom 20.11.1996 wird wie folgt geändert:  
§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.  
Bad Herrenalb, 20.12.2011

*Norbert Mai*

Norbert Mai  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Bad Herrenalb geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

**Feststellung des Jahresabschlusses 2010**

Der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb hat gemäß § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.1999 (GBl. S. 292) in der öffentlichen Sitzung vom 21.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

<b>1. Der Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:</b>	
1.1 Bilanzsumme	224.686,53 €
2.1.1 davon entfallen auf die AKTIV-Seite auf	
das Anlagevermögen	212.168,94 €
das Umlaufvermögen	7.818,47 €
den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	4.699,12 €
2.1.2 davon entfallen auf die PASSIV-Seite auf	
das Eigenkapital	843.422,56 €
die Rückstellungen	31.528,93 €
die empfangenen Ertragszuschüsse	11.882,44 €
die Verbindlichkeiten	1.024.697,72 €
2.2 Jahresgewinn / Jahresverlust	292.059,64 €
2.2.1 Summe der Erträge	724.841,52 €
2.2.2 Summe der Aufwendungen	1.016.901,16 €
<b>2. Behandlung des Jahresverlustes</b>	
Der Jahresverlust in Höhe von	292.059,64 €
wird verwendet zum Vortrag auf	
neue Rechnungen mit	292.059,64 €
und wird durch einen Zuschuss aus dem städtischen Haushalt abgedeckt.	